

Anlage 1

Kooperationspartner
Steuerberatungsgesellschaft mbH
Gerd Hildebrandt
Am Eichberg 3 (Eichberghof)
23795 Bad Segeberg
Telefon : (04551) 856340

Rechtsanwalt und Notar
Neumann

Gerhard Neumann
Rechtsanwalt und Notar
Markt 9 / beim Rathaus
(im Nordtor)

Rechtsanwalt Gerhard Neumann

Rechtsanwalt u. Notar Gerhard Neumann, Postfach, 23807 Wahlstedt

23812 Wahlstedt

Mit Empfangsbekanntnis !

Landgericht Kiel

Postfach 7064

24170 Kiel

St.-Nr. 1122018687

Telefon : 04554 - 9936-0

Telefax : 04554 - 9936-20

Email: kanzlei@ra-notar-neumann.de

www.ra-notar-neumann.de

Öffnungszeiten :

Montag bis Freitag 8.00 - 13.00 u. 14.00 - 18.00

Mittwoch u. Freitag nachmittags nach Vereinbarung

Bei Antworten bitte angeben:

Aktenzeichen: 129/01

Sachbearbeitung: Frau Neumann

Datum: 10.11.03

K l a g e

In Sachen

[Redacted Name]

- Klägerin -

Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerhard Neumann, Markt 9, 23812 Wahlstedt

g e g e n

1. [Redacted Name] (Fahrer)

2. [Redacted Name] (Halterin)

3. [Redacted Name]

- Beklagten -

wegen: Schadenersatz aus Verkehrsunfall

zeige ich die Vertretung der Klägerin an.

Kreissparkasse Segeberg
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 85 009 141
(BLZ 230 310 30)

Vereins- u. Westbank
Segeberg
Kto.-Nr. 87 930 016
(BLZ 200 300 00)

Commerzbank AG
Filiale Wahlstedt
Kto.-Nr. 8 937 300
(BLZ 212 400 40)

Segeberger Volksbank
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 77 11 22 00
(BLZ 212 900 16)

Postbank Hamburg
Hamburg
Kto.-Nr. 940 64-200
(BLZ 200 100 20)

Raiff.-Bank eG Leezen
Zweigstelle Wahlstedt
Kto.-Nr. 166 79 71
(BLZ 230 612 20)

Namens und in Vollmacht erhebe ich Klage und werde beantragen zu erkennen,

1. die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin ein weiteres Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, nebst 5 %-Punkte über den jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung der Klage zu zahlen;
2. es wird festgestellt, daß die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, der Klägerin sämtlichen zukünftigen materiellen und immateriellen Schaden aus dem Unfallereignis vom [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr in [REDACTED] zu ersetzen, soweit die Ansprüche nicht auf Sozialversicherungsträger oder Dritte übergegangen sind;
3. die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 1.310,80 Euro nebst 5 %-Punkte über den jeweiligen Basiszinssatz ab Zustellung der Klage zu zahlen;
4. Anträge gem. §§ 307, 331, Abs. 3 ZPO werden vorsorglich gestellt.

Begründung:

Die Klägerin macht weiteren immateriellen Schaden aus einem Verkehrsunfall vom [REDACTED] in [REDACTED] geltend. Des weiteren begehrt sie Feststellung, daß die Beklagten verpflichtet sind, als Gesamtschuldner sämtlichen zukünftigen materiellen und immateriellen Schaden der Klägerin zu ersetzen.

Im einzelnen:

Die Klägerin fuhr am [REDACTED] gegen [REDACTED] Uhr in [REDACTED] mit ihrem Fahrrad von der Schule in Wahlstedt in Richtung Negernbötel/Blunk. Die Klägerin ist wohnhaft in [REDACTED]

Sie befuhr die Kieler Str. auf dem dortigen Radweg in Richtung Negernbötel. Der Radweg darf dort in beide Richtungen befahren werden.

Als sie dann schließlich auf dem Radweg fahrend die Straße, Bergkoppel, die nach links abbiegt, erreichte, sah sie im dortigen Straßeneinmündungsbereich das bei der Beklagten zu 3. haftpflichtversicherte Fahrzeug, gehalten von der Beklagten zu 2., geführt durch den Beklagten zu 1., stehen.

Die Klägerin näherte sich der Straße Bergkoppel und war bereits vom Radweg auf die Straße aufgefahren, als der Beklagte zu 1. plötzlich mit seinem Fahrzeug anfuhr, so daß durch das Anfahren die Klägerin vom Fahrrad stürzte.

Das Kraftfahrzeug war in das Fahrrad gefahren. Obwohl die Klägerin bemüht war, einen Sturz zu vermeiden, gelang ihr dies nicht. Sie versuchte, sich mit dem rechten Fuß abzustützen. Dies mißlang. Durch den Sturz bedingt, zog sich die Klägerin erhebliche Verletzungen im Bereich des rechten Fußes zu.

Der Beklagte zu 1. erklärte sodann, er habe die Klägerin nicht gesehen und deswegen sein Fahrzeug in Bewegung gesetzt. Der Beklagte zu 1. war dann so freundlich, die Klägerin zunächst in seinem Fahrzeug aufzunehmen, einschl. Fahrrad und Gepäck (Schultasche).

Der Beklagte zu 1. fuhr die Klägerin nach Blunk, wo die Sachen abgelegt wurden, und sodann in das Krankenhaus nach Bad Segeberg.

Zum Beweis für vorstehenden Sachvortrag, der aus Sicht der Klägerin zwischen den Parteien unstreitig ist, bezieht sich die Klägerin höchst vorsorglich,

1. auf die Beiziehung der amtl. Ermittlungsakte 552 Js 44571/01 Sta Kiel

2. auf das Zeugnis des PHM [REDACTED] zu laden über Polizeizentralstation Wahlstedt.

Die Klägerin erlitt erhebliche Verletzungen, so

- Schürfverletzungen an der rechten Hand, an der rechten Körperhälfte
- einen Sprungbeinrümmerbruch

Beweis: Vorlage des ärztlichen Attestes der Südholstein-Klinik vom 17.09.2001

- Anlage K 1 -

Vorlage des krankenhausesärztlichen Attestes Ostseeklinik Damp GmbH vom 01.11.2001

- Anlage K 2 -

Vorlage des ärztlichen Attestes der Südholstein-Klinik vom 08.08.01

- Anlage K 3 -

Bedingt durch das Unfallereignis leidet die Klägerin nach wie vor unter den Verletzungsfolgen, eine auch zukünftig dauerhaft angelegte Beeinträchtigung ist gegeben.

Beweis: Vorlage des orthopädisch/chirurgischen Gutachtens des Privatdozenten Dr. A. Bettermann vom 04.04.03 in Kopie

- Anlage K 4 -

Zeugnis des Privatdozenten Dr. Albrecht Bettermann (ladungsfähige Anschrift wird nachgereicht)

Die Klägerin nimmt im vollen Umfange Bezug auf den Inhalt des Sachverständigen-gutachtens vom 02.04.2003 und macht diesen zu ihrem eigenen Sachvortrag.

Im wesentlichen führt der Sachverständige Bettermann aus:

In der ersten Behandlungsphase nach dem Unfallereignis erfolgte eine konservative Erstversorgung im Krankenhaus Bad Segeberg. Eine stationäre Behandlung erfolgte bis zum 17.07.2001, anschließend stellte sich die Klägerin mehrfach ambulant in der Klinik vor.

Die zweite Behandlungsphase der Klägerin begann am 11.09.2001 im Wege einer Rehabilitationsbehandlung in Damp, die der weiteren Mobilisation und Verbesserung der Gelenkbeweglichkeit im OSG/USG-Bereich diente. Die abschließende Röntgenkontrolle zeigte eine Osteoporose bei verbliebener Stufenbildung der talocalcanearen

Gelenkfläche mit geringer Dislokation.

Bei Entlassung am 29.09.01 war die Klägerin weitgehend schmerzfrei mobilisiert und die Sprunggelenksbeweglichkeit beidseits angeglichen.

Die dritte Behandlungsphase erfolgte durch den Facharzt [REDACTED], der die konservative Therapie fortsetzte, bei der es immer wieder zu rezidivierenden Schmerzen und Beschwerden kam.

Am 13.11.01 wurde die Klägerin erneut in der Südholstein-Klinik, Bad Segeberg, vorgestellt, wo eine „posttraumatische Knickfußbildung als Ausdruck einer beginnenden Arthrose im unteren Sprunggelenk“ festgestellt worden ist.

Am 19.11.01 konnte mit der Reintegration in den Arbeitsprozeß begonnen werden, wobei zunächst 3 Stunden möglich waren und ab dem 03.12.01 die Dienstfähigkeit für den internen Schulunterricht.

Unter der zunehmenden Belastung kam es zusätzlich zu Schmerzen und Beschwerden im rechten Arm (bedingt durch die Gehhilfe) und in beiden ISG, die bereits in Damp festgestellt worden waren.

Insgesamt entwickelte sich ein multifaktorielles Beschwerdebild, das Herr [REDACTED] anlässlich einer Untersuchung vom 16.12.2001 ausführlich beschrieb.

Aufgrund dieses Beschwerdebildes kam es bei der Klägerin immer wieder zu Pflichtstundenermäßigungen, die im Schreiben des Bildungsministeriums vom 15.01.2003 einzeln aufgeführt sind. Dazu wurden ärztliche Atteste beigebracht, u. a. von Herrn Dr. [REDACTED] (25.04.02) und Herrn [REDACTED] (04.06.02).

Eine amtsärztliche Stellungnahme vom 29.10.02 bestätigte bei der Klägerin eine begrenzte Dienstfähigkeit in einem Umfang von 22 Stunden pro Woche.

Die Untersuchungsbefunde des Sachverständigen anlässlich der Untersuchung vom 02.04.03:

Zu diesem Zeitpunkt klagte die Klägerin über zunehmende Schmerzen im rechten USG, die einer medikamentösen Therapie bedurften.

Die Klägerin hatte ein Schonhinken angenommen, das auch durch ein im Zuge der krankengymnastischen Übungsbehandlung erlerntes Haltungsprogramm kaum noch zu beeinflussen ist.

Die Klägerin leidet unter einem Staugefühl, das bei längerem Sitzen mit herabhängendem Bein auftritt. Die Gehfähigkeit ist nach Auffassung der Klägerin nach dem Unfall um insgesamt ¼ reduziert, ein schnelles Laufen ist nicht mehr möglich.

Die Klägerin trägt hohes Schuhwerk gelenkübergreifend geschnürt und Einlagen in beiden Schuhen. Bei längerem Gehen wird eine Badage getragen. Das Gangbild ist rechts betont, beim Treppablaufen wird zur Sicherheit der Handlauf benutzt.

Der Sachverständige Bettermann stellt u. a. fest:

„Lokalbefund:.....

Bewegungsausmaß

Umfangmaße:.....

Funktionsuntersuchung: Der Zehenstand ist rechts schmerzbedingt nur mit Unterstützung durchführbar und führt zu einem Instabilitätsgefühl. Gleiches gilt für den rechtsseitigen Hackenstand.

Röntgenbefund: Die mitgebrachten Bilddokumente (Röntgen und MRT) zeigen die komplett konsolidierte Fraktur des Talus rechts mit geringer Reststufe des Talus im dorsalen Bereich und eine im Laufe der Zeit zunehmende Arthrose im rechten unteren Sprunggelenk.

Die passager vorhandene erhebliche Inaktivitäts-Osteoporose ist weitgehend behoben.“

Der Sachverständige Bettermann stellt weiter fest:

Objektivierbar sei die Diskrepanz zwischen der amtsärztlichen Stellungnahme vom 29.10.2002, die sich auf den fachorthopädischen Bericht des Dr. [REDACTED] vom 01.10.02 und eigene Untersuchungsergebnisse stütze, und dem unfallchirurgischen Gutachten vom 03.01.03.

Nach Auffassung des SV Bettermann sei mit ausreichender medizinischer Wahrscheinlichkeit festzustellen, daß es zwischen diesen beiden Untersuchungen nicht zu einer derartigen Verbesserung der Erwerbsfähigkeit gekommen sein kann. Die dauerhafte begrenzte Dienstfähigkeit der Klägerin von nur noch 22 Stunden pro Woche entspreche einer MDE von 15 v.H. - unter rein somatischen Gesichtspunkten -.

Insofern könne dem Gutachten des BG Unfallkrankenhauses Hamburg vom 22.01.03 nicht in allen Punkten und damit auch im wesentlichen Resultat der Einschätzung der MDE von 10 v.H. nicht zugestimmt werden.

Das persistierende Beschwerdebild der Klägerin sei deutlich ausgeprägter, als dies im Gutachten des BG Unfallkrankenhauses Hamburg zum Ausdruck komme.

Es sei darüber hinaus nach spontaner Aussage der Klägerin zu einem psychosomatischen, schmerzbedingten Krankheitsbild gekommen, das ihr vorwiegend zu schaffen mache.

Auch dies sei als unmittelbare Unfallfolge einzustufen, so daß die MDE bei 20 v.H. festgelegt werden müsse.

Dies entspreche in etwa auch den Feststellungen des Amtsarztes.

Der Klägerin sei im übrigen zwischenzeitlich eine Schwerbehinderung von 20 % zugestanden worden.

Die Unfallverletzungen der Klägerin werden nicht durch unfallunabhängige Erkrankungen oder Beeinträchtigungen verschlimmert.

Die Beeinträchtigung der Klägerin in ihrer Tätigkeit als Lehrerin habe für die Zeit der bisherigen Behandlung

- 05.07.01 bis 30.09.01	zu 80 %
01.10.01 bis 18.11.01	zu 60 %
19.11.01 bis 30.11.01	zu 40 %
01.12.01 bis 10.01.02	zu 20 % (trotz voller Stundenzahl)
11.01.02 bis 30.03.02	zu 40 %
01.04.02 bis heute	zu 20 %

betragen.

Mit dieser Beeinträchtigung bei der Tätigkeit der Klägerin als Lehrerin der [REDACTED] Schule, Wahlstedt [REDACTED], sei in Höhe von 20 % auf Dauer zu rechnen.

Die bisherigen therapeutischen Maßnahmen hätten rechtzeitig durch eine spezielle Schmerzbehandlung der Klägerin ergänzt werden können.

Unfallbedingt hat sich ein psychosomatisches Krankheitsbild i.S. eines Schmerzsyndroms eingestellt, das die Klägerin deutlich belastet.

Zusammenfassend ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit mit 20 v.H. anzusetzen.

**Beweis: Vorlage des Gutachtens des Herrn Dr. Bettermann
Einholung eines SV-Gutachtens
Einholung eines Fachgutachtens, bezogen auf das
psychosomatische Krankheitsbild der Klägerin.**

Die Klägerin war vor dem Unfallereignis in besonderem Maße sportlich aktiv. Unfallbedingt konnte sie in der Zeit vom 11.08.01 bis 25.08.01 eine gebuchte Urlaubsreise mit der Firma Wikinger-Reisen GmbH, die unter dem 31.05.01 gebucht war, nicht antreten. Auch für die Herbstferien des Jahres 2001 hatte die Klägerin eine Reise „Wandern in der Wüste“ gebucht.

Auch diese Urlaubsreise konnte die Klägerin nicht antreten.

Es handelte sich um eine Trekking-Tour in Algerien in der Zeit vom 20.10. bis 03.11.01.

Die Klägerin war vor dem Unfallereignis aktive Tennisspielerin. Sie gehörte einer Tennismannschaft an. Auch dieser Sportart ist die Klägerin nicht mehr gewachsen angesichts des Unfallereignisses.

Jegliche sportliche Aktivität, die zu einer Belastung des unfallverletzten Fusses führt, ist ausgeschlossen.

Beweis: SV-Gutachten

Die Klägerin hält ein Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 25.000,00 DM (12.782,30 Euro) für angemessen.

Hierauf zahlte die Beklagte zu 3. 15.000,00 DM (7.669,38 Euro), so daß ein weiteres Schmerzensgeld in Höhe von mindestens 10.000,00 DM (5.112,82 Euro) begehrt wird.

Die Klägerin macht vorläufig als weiteren materiellen Schaden die Kosten des SV-Gutachtens des Privatdozenten Dr. A. Bettermann in Höhe von 1.310,80 Euro geltend.

Diese Aufwendungen wurden durch die Klägerin beglichen.

**Beweis: Vorlage des bestätigten Überweisungsauftrages
der Kreissparkasse Südholstein v.15.04.03**

- Anlage K 5 -

Erläuternd ist darauf hinzuweisen, daß der Rechnungsbetrag an die Firma Viamed GmbH, Stuttgart, angewiesen wurde, da die Firma Viamed Vertragspartner hinsichtlich der Erstellung des privaten SV-Gutachtens der Klägerin wurde.

**Beweis: Zeugnis des Herrn [REDACTED] zu laden über
Firma Viamed, Pforzheimer Str. 381, 70499 Stuttgart**

Die Beklagte zu 3. wurde mit Schreiben vom 22.04.03 zur Zahlung aufgefordert, eine solche ist bis heute nicht erfolgt.

Weiterer Sachvortrag bleibt vorbehalten, ebenso die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche.

Gerichtskosten sind nach einem vorläufigen Wert

- Schmerzensgeld vorl.	5.112,82 Euro
- Feststellungsantrag vorl	1.022,58 Euro
- mat. Schaden Kosten des SV-Gutachtens	1.310,80 Euro
Wert: vorl. insgesamt	7.446,20 Euro

eingezahlt.

Beglaubigte und einfache Abschriften anbei.

Neumann / Rechtsanwalt

Ausfertigung

4 O 308/03

B e s c h l u s s

In dem Rechtsstreit

[Redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Gerhard Neumann,
Markt 9, 23812 Wahlstedt
- Az: 129/01 -

g e g e n

- 1.
- 2.
- 3.

[Redacted]

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[Redacted]

Es wird gemäß § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt,
dass die Parteien zur Beendigung des Rechtsstreits folgenden

V e r g l e i c h

geschlossen haben:

- 1. Die Beklagten zahlen als Gesamtschuldner auf den immateriellen Schaden der Klägerin einen weiteren Betrag in Höhe von 25.000,00 DM (12.782,30 €).

2. Die Beklagten zahlen als Gesamtschuldner auf den materiellen Schaden der Klägerin gemäß Klagschrift einen Betrag in Höhe von 1.310,80 €.
3. Mit Zahlung der unter Ziffer 1. und 2. niedergelegten Beträge sind alle Ansprüche der Klägerin aus dem Schadensereignis vom 05.07.2001 in Wahlstedt, ob bekannt oder nicht, ob gegenwärtig zu erkennen, vorauszusehen / zu erwarten oder nicht, erledigt.
4. Die Kosten des Rechtsstreits vor dem Landgericht Kiel - 4 O 308/03 - tragen die Beklagten als Gesamtschuldner.

Die Vergleichsgebühr gemäß § 23 BRAGO trägt jede Partei selbst.

Kiel, 14. Januar 2005
Landgericht, 4. Zivilkammer
Die Einzelrichterin
R ö h l
Vorsitzende Richterin am Landgericht



Ausgefertigt:
Kiel, 20. Januar 2005

Oelsner *Oelsner* Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts